Taxonomie – über welche Nachhaltigkeit sprechen wir?

Hon.-Prof. Dr. Henning Friege

Fachkonferenz "Betriebswirtschaftliche Strategien für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung"

Akademie Dr. Obladen GmbH, 6./7. Juli 2023





1. Nachhaltige Entwicklung – Definitionen und Operationalisierung

- 1. Von Carl v. Carlowitz bis zur Rio-Konferenz
- 2. Ansätze zur Operationalisierung: Von der Rio-Konferenz bis zur Taxonomie

2. Taxonomie-Verordnung

- 1. Nachhaltigkeit It. EU-Taxonomie: Lizenz für das Geschäftsmodell
- 2. Meldungen nach Taxonomie-Verordnung
- 3. Abfallwirtschaft bzw. "Circular Economy" in der europäischen Taxonomie
- 4. CSR-Berichterstattung
- 3. Fazit





1. Nachhaltige Entwicklung – Definitionen und Operationalisierung

- 1. Von Carl v. Carlowitz bis zur Rio-Konferenz
- 2. Ansätze zur Operationalisierung: Von der Rio-Konferenz bis zur Taxonomie

2. Taxonomie-Verordnung

- 1. Nachhaltigkeit lt. EU-Taxonomie: Lizenz für das Geschäftsmodell
- 2. Meldungen nach Taxonomie-Verordnung
- 3. Abfallwirtschaft bzw. "Circular Economy" in der europäischen Taxonomie
- 4. CSR-Berichterstattung
- 3. Fazit



"Nachhaltigkeit" im Spiegel der Zeit

- Hans Carl v. Carlowitz (1713): "Es lässet sich auch der Anbau des Holzes nicht so schleunig wie der Acker-Bau tractiren; … Wird derhalben die größte Kunst, Wissenschaft, Fleiß, und Einrichtung hiesiger Lande darinnen beruhen, wie eine sothane Conservation und Anbau des Holzes anzustellen, daß es eine continuirliche beständige und nachhaltende Nutzung gebe, weiln es eine unentbehrliche Sache ist, ohnewelche das Land in seinem Esse nicht bleiben mag."
- Club of Rome (1972): "Limits to Growths"
- Nord-Süd-Kommission (Vorsitz: Willy Brandt, 1980): "Entwicklung... trägt in sich nicht nur die Idee des materiellen Wohlstands, sondern auch die von mehr menschlicher Würde, mehr Sicherheit, Gerechtigkeit und Gleichheit."



"Nachhaltigkeit" im Spiegel der Zeit

- World Commission on Environment and Development (Vorsitz: Gro Harlem Brundlandt, 1987): "Sustainable development meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs."
- UN Conference on Environment and Development (Rio de Janeiro, 1992): "3. The right to development must be fulfilled so as to equitably meet developmental and environmental needs of present and future generations. 4. In order to achieve sustainable development, environmental protection shall constitute an integral part of the development process and cannot be considered in isolation from it...
 8. States should reduce and eliminate unsustainable patterns of production and consumption and promote appropriate demographic policies... 12. States should cooperate to promote a supportive and open international economic system that would lead to economic growth and sustainable development in all countries, to better address the problems of environmental degradation."

Nachhaltiges Handeln als ethisches Grundprinzip

 "Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde… Handle nach Maximen, die sich selbst zugleich als allgemeine Naturgesetze zum Gegenstande haben können."

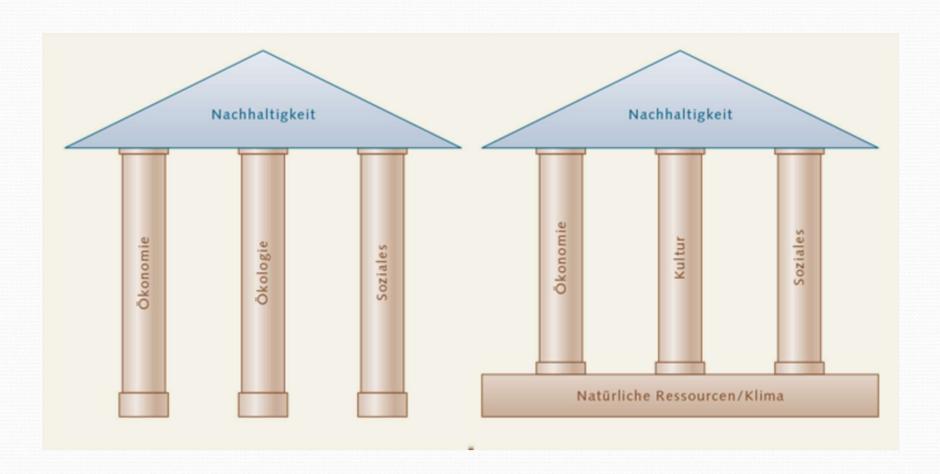
(Immanuel Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1785)

 "Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlung verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden"; oder negativ ausgedrückt: 'Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlung nicht zerstörerisch sind für die künftige Möglichkeit solchen Lebens"; oder einfach: 'Gefährde nicht die Bedingungen für den indefiniten Fortbestand der Menschheit auf Erden"…"

(Hans Jonas: Das Prinzip Verantwortung, 1979)



Operationalisierung: Drei-Säulen-Modell bzw. gleichseitiges Dreieck – "schwache" oder "starke" Nachhaltigkeit?



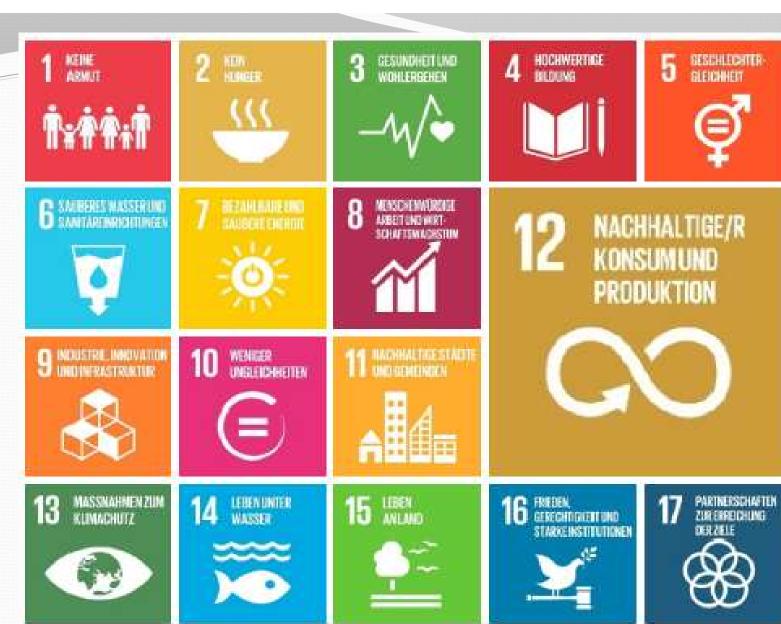
Grundregeln des Stoffstrommanagements (ökologische Dimension)

nach Enquête-Kommission "Schutz des Menschen und der Umwelt" 1998

- 1. Die Abbaurate erneuerbarer Ressourcen soll deren Regenerationsrate nicht überschreiten…
- Nicht erneuerbare Ressourcen sollen nur in dem Umfang genutzt werden, in dem ein physisch und funktionell gleichwertiger Ersatz in Form erneuerbarer Ressourcen oder höherer Produktivität der erneuerbaren sowie nicht-erneuerbaren geschaffen wird.
- 3. Stoffeinträge in die Umwelt sollen sich an der Belastbarkeit der Umweltmedien orientieren...
- 4. Das Zeitmaß anthropogener Einträge bzw. Eingriffe in die Umwelt muss in einem ausgewogenen Verhältnis zum Zeitmaß der für das Reaktionsvermögen der Umwelt relevanten natürlichen Prozesse stehen.
- Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit durch anthropogene Eingriffe sind zu vermeiden.

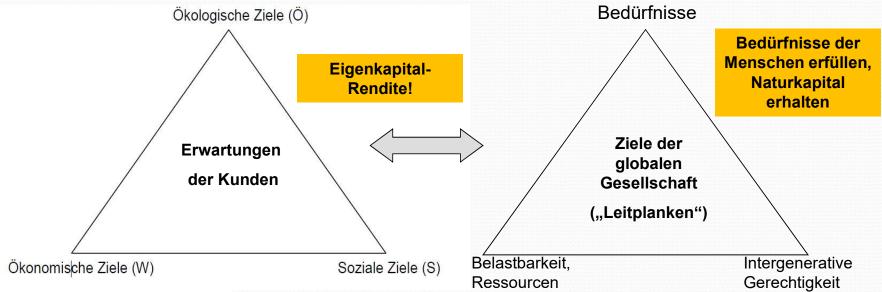
Ökonomische und soziale Dimension – siehe Bericht

Dr. Henning Friege 🚃



Nachhaltige Entwicklung: Unterschiedliche Zielhierarchien von Gesellschaft und Unternehmen

Das Spannungsfeld unterschiedlicher Zielhierarchien, Strategien, Zeiträume... zwischen gesellschaftlichen Anforderungen und Erfordernissen in Unternehmen lässt sich nicht (vollständig) auflösen. Wir diskutieren mit den beteiligten Unternehmen, wie sich beide Anforderungen optimal im Sinne eines Geschäftsmodells verbinden lassen.







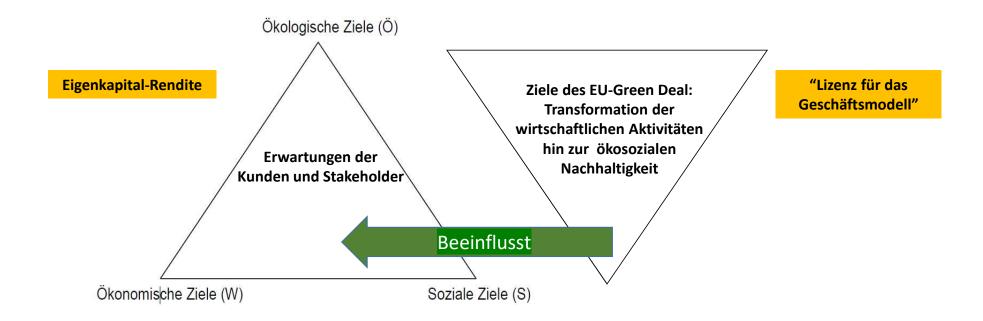
- 1. Nachhaltige Entwicklung Definitionen und Operationalisierung
 - 1. Von Carl v. Carlowitz bis zur Rio-Konferenz
 - 2. Ansätze zur Operationalisierung: Von der Rio-Konferenz bis zur Taxonomie

2. Taxonomie-Verordnung

- 1. Nachhaltigkeit It. EU-Taxonomie: Lizenz für das Geschäftsmodell
- 2. Meldungen nach Taxonomie-Verordnung
- 3. Abfallwirtschaft bzw. "Circular Economy" in der europäischen Taxonomie
- 4. CSR-Berichterstattung
- 3. Fazit



Nachhaltige Entwicklung seit dem Green Deal: Unternehmen müssen ihren Beitrag zu gesellschaftlichen Zielen darlegen





Einstufung wirtschaftlicher Tätigkeit unter Nachhaltigkeits-Aspekten und Vorgaben für Berichterstattung (CSR/ESRS)

- Taxonomie-Verordnung (Regulation, COM (2021) 2008 final): in Kraft seit Juli 2020, delegierte Rechtsakte für verschiedene Zielbereiche z.T. noch in Arbeit
 - Platform on Sustainable Finance: Screening Criteria
- CSR-Richtlinie (Directive): in Kraft seit Januar 2023, Berich ab 2024 durch "Unternehmen von öffentl. Interesse" mit > 500 Mitarbeite. ab 2025 durch bilanzrechtlich "große" Unternehmen, Berichtsinhalte 1196 + 196
- European Sustainability Reporting Standards (ESRS lt. Art. 19b): Endurch die EFRAG aufgestellt (Verbindung von Taxonomie u. CSR Delegierter Rechtsakt liegt als Entwurf vor.
 - EFRAG = European Financial Reporting Advisory Group (private Vereinia auf Anregung der COM zur Arbeit an den IFRS, mandatiert 2021 von de Erarbeitung des ESRS)

Art. 1 Taxonomie-VO:
Purpose: criteria for
environmentally
sustainable investment



Taxonomie Verordnung (EU) 2020/852

Die Wirtschaftsaktivität...

... liefert einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele.

... wird unter Einhaltung des Mindestschutzes (OECD Leitsätze) ausgeübt.

... beeinträchtigt nicht eines oder mehrere der anderen Umweltziele.

Umweltziele:



Bekämpfung des Klimawandels



Anpassung an den Klimawandel



Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserund Meeresressourcen



Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft



Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung



Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Gilt unmittelbar nur für

- Finanzinstitute aller Art
- große kapitalmarktorientierte Unternehmen

Ausstrahlung auf viele andere Unternehmen auf Grund von

- · Nachfragen der Banken
- Nachfragen bei Dienstleistern und Vorlieferanten
- Der auf die Taxonomie bezogenen CSR-Richtlinie

Graphik: Evangelische Bank

Taxonomie Verordnung: Methodik der Offenlegung

				Kr.	iterien fü	r einen u	acantli	chen F	leitrag			DNSH-K				1		[
				Kı	iterien iu	i cilicii w	esciiui	CHEII I	eittag		("Keine o	rhebliche l	Beeinträc	htigung")			- 2
Wirtschaftstätigkeiten (1)	Code(s) (2)	Absoluter Umsatz (3)	Umsatzanteil (4)	Klimaschutz (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Wasser- und Meeresressourcen (7)	Kreislaufwirtschaft (8)	Umweltverschmutzung (9)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10)	Klimaschutz (11)	Anpassung an den Klimawandel (12)	Wasser- und Meeresressourcen (13)	Kreislaufwirtschaft (14)	Umweltverschmutzung (15)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16)	Mindestschutz (17)	Taxonomie- konformer Umsatz- anteil, Jahr N (18)	2 1 1 1 1 1
		Währung	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	
Tätigkeit 3			%															
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)			%															F
Total (A.1 + A.2)			%														%	
B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																		ŀ
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)			%															(

(1) Tätigkeit 1 ist in ihrer Gesamtheit taxonomiefähig. Allerdings ist nur ein Teil davon taxonomiekonform. Daher kann Tätigkeit 1 sowohl unter A.1 als auch unter A.2 erfasst werden. erfasste Anteil als taxonomiekonform im Umsatz-KPI des Nicht-Finanzunternehmens erfasst werden.

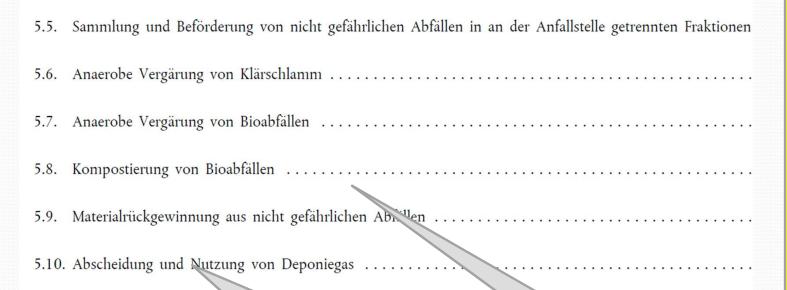
Gesamt (A + B)

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2178 DER KOMMISSION vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist

Taxonomie Verordnung (EU) 2020/852 zu Abfallwirtschaft

- Art.2 Nr. 9: "Kreislaufwirtschaft" ein Wirtschaftssystem, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich erhalten bleibt und ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird, wodurch die Auswirkungen ihrer Nutzung auf die Umwelt reduziert und das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher Stoffe in allen Phasen ihres Lebenszyklus minimiert werden, auch durch Anwendung der Abfallhierarchie
- Art. 13 Nr. 1: Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling, wenn sie:
 - Die natürlichen Ressourcen effizienter... nutzt...
 - Die Haltbarkeit... von Produkten... verbessert...
 - Die Recyclingfähigkeit von Produkten... verbessert
 - Den Gehalt an gefährlichen Stoffen wesentlich verringert...
 - Die Nutzung von Produkten... verlängert
 - Sekundärrohstoffe verstärkt nutzt und ihre Qualität steigert...
 - Die Abfallerzeugung... verringert
 - Die Abfallverbrennung möglichst verringert und die Abfallbeseitigung einschließlich der Deponierung vermeidet...
 - ...

Taxonomie Verordnung zu Abfallwirtschaft



Stand der Technik aus welcher Vorgabe? DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/8521.

(1. Delegierter Rechtsakt)

Warum fehlt hier die CO₂-Abscheidung aus Rauchgas von WtE-Anlagen?

5.5. Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen in an der Anfallstelle getrennten Fraktionen

Beschreibung der Tätigkeit

Getrennte Sammlung und Beförderung nicht gefährlicher Abfälle in einzelnen oder gemischten Fraktionen (213) zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code E.38.11 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Alle getrennt gesammelten und beförderten nicht gefährlichen Abfälle, die an der Anfallstelle getrennt werden, sind zur Vorbereitung auf die Wiederverwendung oder das Recycling bestimmt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
 Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressour- cen 	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirt- schaft	Getrennt gesammelte Abfallfraktionen werden in Abfalllagern und Um- schlaganlagen nicht mit anderen Abfällen oder Materialien mit andersarti- gen Eigenschaften vermischt.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/8521.

(1. Delegierter Rechtsakt)

II. Klassifikation von Klimagefahren (6)

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe	
	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meer- wasser)	Änderung der Windver- hältnisse	Änderung der Nieder- schlagsmuster und -ar- ten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion	
Chronisch	Hitzestress		Variabilität von Nieder- schlägen oder der Hy- drologie	Bodendegradierung	
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion	
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion	
			Anstieg des Meeresspie- gels		
			Wasserknappheit		
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Tai- fun	Dürre	Lawine	
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/ Eis)	Erdrutsch	
	Wald- und Flächen- brände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluvia- les Hochwasser, Grund- hochwasser)	Bodenabsenkung	
			Überlaufen von Glet- scherseen		

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/8521. (1. Delegierter Rechtsakt)

Anlage A "Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel"

5.5 Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

- 1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden "Anpassungslösungen") umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.
- 2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt: (a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können; (b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind; (c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann. Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht... in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer... <Bewertung für Investitionen < 10 bzw. > 10 Jahre>
- 3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen... im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates... Rechnung.
- 4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes: (a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken; ... (c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;...

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/8521.

(1. Delegierter Rechtsakt)
Anhang II "Technische
Bewertungskriterien, anhand
deren bestimmt wird, unter
welchen Bedingungen davon
auszugehen ist, dass eine
Wirtschaftstätigkeit einen
wesentlichen Beitrag zur
Anpassung an den Klimawandel
leistet, und anhand deren
bestimmt wird, ob diese
Wirtschaftstätigkeit erhebliche
Beeinträchtigungen eines der
übrigen Umweltziele
vermeidet"

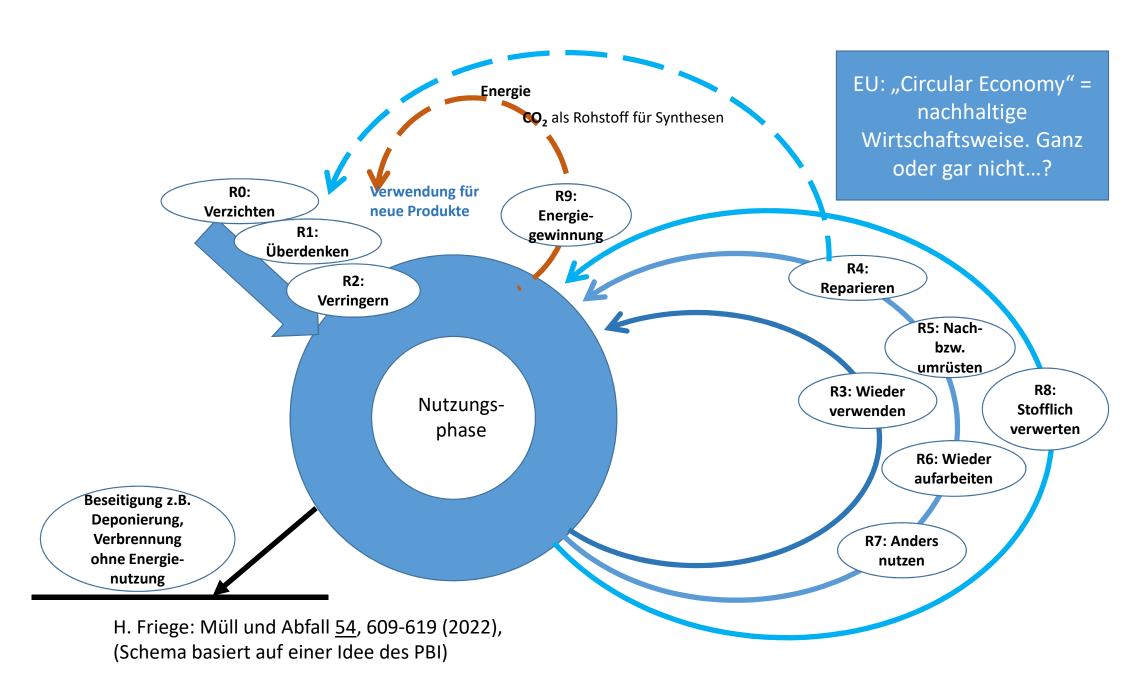
2.3 Collection and transport of non-hazardous and hazardous waste

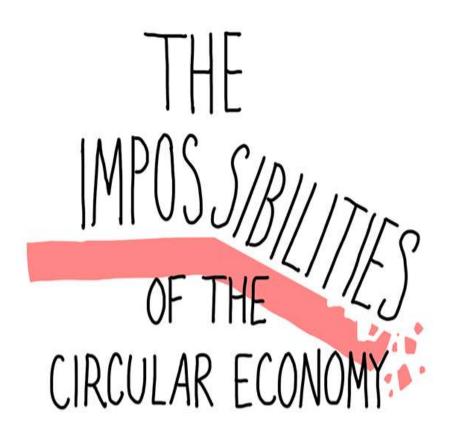
Technical screening criteria / Substantial contribution to the transition to a circular economy

- 1. All separately collected and transported waste that is segregated at source is intended for preparation for reuse or recycling operations.
- 2. Source segregated waste consisting of (i) paper and cardboard, (ii) textiles47, (iii) biowaste, (iv) wood, (v) glass, (vi) waste from electrical and electronic equipment (WEEE) or (vii) any type of hazardous waste is collected separately (i.e. in single fractions) and not commingled with other waste streams... Different types of hazardous waste may be placed together in a hazardous waste box, cabinet or similar solution under the condition that each waste type is properly packaged...
- 3. For municipal waste streams, the activity complies with one of the following criteria:
 - 1. (a) the activity carries out municipal solid waste collection mainly via door-to-door collection schemes or supervised collection points to ensure a high level of separate collection and low rates of contamination;
 - 2. (b) the activity carries out separate waste collection within publicly organised waste management systems where waste producers are charged based on a pay-as-you-throw (PAYT) mechanism, at least for the residual waste stream or there are other types of economic instruments in place that incentivize waste segregation at source....

.... The activity utilises waste collection vehicles which conform to at least EURO V standards...

ANNEX to the **COMMISSION DELEGATED** REGULATION (EU) .../... supplementing Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council by establishing the technical screening criteria for determining the conditions under which an economic activity qualifies as contributing substantially to the sustainable use and protection of water and marine resources, to the transition to a circular economy, to pollution prevention and control or to the protection and restoration of biodiversity and ecosystems and for determining whether that economic activity causes no significant harm to any of the other environmental objectives and amending Delegated Regulation (EU) 2021/2178 as regards specific public disclosures for those economic activities Annex II





THE LURE OF CIRCULARITY IS STRONG



Comic von C. Hinske u. H. Lehmann: https://360dialogues.com/360portfolios/ce-impossibilities

Lehmann et al. (eds.): The Impossibilities of the Circular Economy, Routledge 2022

CSR-Berichterstattung nach EU-Vorgaben (ESRS): Eine komplexe Berichtsvorgabe

Bisheriges Verfahren

- Jahresabschluss, Bilanz
 Lagebericht: Marktentwicklung,
 Rahmenbedingungen, Chancen u. Risikobericht, Investitionen
- Prüfbericht des WP, Testat
- Ggf. Personalbericht
- Ggf. Umweltbericht
- Ggf. Nachhaltigkeitsbericht

Beachtung von CSR-Richtlinie und Taxonomie-Verordnung

- Aus dem Lagebericht einen Nachhaltigkeitsbericht machen
- Dokumentation zahlreicher zusätzlicher Daten
- Ziele für die Folgejahre aufstellen
- Stakeholder-Meinungen einholen
- Prüfung des integrierten Berichts,
 Testat

CSR-Berichterstattung nach EU-Vorgaben (ESRS): Eine komplexe Berichtsvorgabe



Quelle: EFRAG PTF-ESRS, 18 January 2022

Nachhaltigkeitsberatung
Dr. Friege & Partner

CSR-Berichterstattung nach EU-Vorgaben (ESRS): Eine komplexe Berichtsvorgabe (Noch bis 9. Juli Kommentare möglich)





EFRAG Draft 1 (April 2022), EFRAG Draft 2 (November 2022), COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) – Draft - supplementing Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council as regards sustainability reporting standards (9.6.2023)



Indikatoren für Abfallwirtschaft / "Circular Economy" lt. ESRS

- ESRS E5 gibt keine präzisen Indikatoren vor, fragt aber u.a nach Menge, Qualität und Nutzungsintensität von Stoffströmen.
- Ermutigung zu Schritten zur Abfallvermeidung gemeinsam mit Kunden alles was zur Circular Economy beiträgt, ist gut...
- Das Unternehmen soll "financial effects of material risks and opportunities arising from resource use and circular economyrelated impacts and dependencies" berichten.
- "Comply or explain"-Prinzip gilt → ESRS 1 (6.1, No 145)
- Der delegierte Rechtsakt "Circular Economy" zur Taxonomie-VO enthält ebenfalls keine genauen Indikatoren, aber normiert, was als "nachhaltig" angesehen wird.



- 1. Nachhaltige Entwicklung Definitionen und Operationalisierung
 - 1. Von Carl v. Carlowitz bis zur Rio-Konferenz
 - 2. Ansätze zur Operationalisierung: Von der Rio-Konferenz bis zur Taxonomie
- 2. Taxonomie-Verordnung
 - 1. Nachhaltigkeit lt. EU-Taxonomie: Lizenz für das Geschäftsmodell
 - 2. Meldungen nach Taxonomie-Verordnung
 - 3. Abfallwirtschaft bzw. "Circular Economy" in der europäischen Taxonomie
 - 4. CSR-Berichterstattung
- 3. Fazit



Taxonomie und CSR-Richtlinie: Der Durchbruch für nachhaltige Entwicklung in Europa?

- Eine Vision für ein nachhaltiges Europa ist notwendig.
- Dafür bedarf es der Operationalisierung von nachhaltiger Entwicklung.
- Die Vergleichbarkeit der Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen wird angestrebt.
- Der "nicht-finanzielle" Bericht wird vereinheitlicht, "Greenwashing" dadurch erschwert.

- Die Realisierung von Visionen darf physikalische Gesetzmäßigkeiten nicht außer Acht lassen.
- Festschreibung dessen, was nachhaltig sein soll, ist wissenschaftlich fragwürdig und behindert notwendige Dynamik.
- Zahlreiche Klassifikationen sind nicht nachvollziehbar und scheinen ideologisch motiviert.
- Die enorme Komplexität des Systems erfordert qualifizierte personelle Ressourcen für die Berichterstattung und kann die weitere Entwicklung behindern.

Bedenkenswert

"Ein Mensch, der mehr schuldet, als er bezahlen kann, muss Insolvenz anmelden. Für einen Staat, der mehr reguliert, als er verwalten kann, fehlt eine solche Sanktion. Nicht aber fehlt es in der Wirklichkeit unseres Rechts- und Wirtschaftslebens an dem Sachverhalt der legislativen Überschuldung: Die Schere zwischen dem Ausmaß der durch staatliche Rechtsvorschriften angeordneten Pflichten und dem zur Bewältigung dieser Pflichten verfügbaren – angemessen ausgebildeten – Personal öffnet sich mehr und mehr…

Eine "moderne" Normsetzungsstrategie flächendeckender Generalprävention verdrängt die individuelle Feinjustierung konfliktträchtiger Situationen. Die dadurch gebotene Wahrung rein formaler Korrektheit in allen Lebenslagen erfordert von privaten und öffentlichen Akteuren dort einen gewaltigen Aufwand, wo früher einfach nur Richtigkeit in Verhalten und Ergebnis entscheidend war.

Im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer rechnet man für die erforderlichen Kontrollen mit einem zusätzlichen Personalbedarf im fünfstelligen Bereich – aber woher sollen denn die Nachwuchskräfte kommen, um Deutschlands Wirtschaft flächendeckend ihre Nachhaltigkeit zu bestätigen? Und fehlen sie dann nicht an anderer Stelle? Schließlich ist Compliance zwar notwendig, aber für sich gesehen nicht wohlfahrtsteigernd. Volkswirtschaftlich betrachtet, brauchen wir mehr Ingenieure, Mediziner oder Computerspezialisten und nicht mehr Juristen.

Prof. Dr. Wolfgang Schön (Direktor am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen in München), FAZ 23.06.2023



Danke für die Aufmerksamkeit!

N³ Nachhaltigkeitsberatung Dr. Friege & Partner Wirtschafts- und Naturwissenschaftler

www.N-hoch-drei.de